

SCHÜMA - Zahlungs- und Lieferungsbedingungen

1. Angebote sind freibleibend unverbindlich. Sie verpflichten nicht zur Annahme von Aufträgen.
2. Preise sind aufgrund der z.Zt. geltenden Materialpreise und Löhne berechnet. Berechnungen zu den am Tage der Lieferung geltenden Preisen bleibt vorbehalten. Preise verstehen sich ab Felsberg bzw. ab lieferndem Werk. Soweit Liefertermine vereinbart werden, handelt es sich hierbei nicht um Fixgeschäfte. Wird ein Liefertermin um mehr als 6 Wochen überschritten, so ist der Besteller berechtigt, dem Lieferer eine Nachlieferfrist von 2 Wochen zu setzen. Wird die Lieferpflicht bis zum Ablauf der Nachlieferungspflicht nicht erfüllt, so hat der Besteller das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt muß schriftlich erfolgen. Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung oder wegen Nichtlieferung sind in jedem Fall ausgeschlossen.
3. Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen.
4. Zahlungen sind fällig, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, 30 Tage nach Rechnungsdatum in bar ohne Abzug oder innerhalb 8 Tagen mit 2 % Skonto. Der Lieferer ist berechtigt, ab 31. Tage nach Rechnungsdatum ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Bundesbankdiskontsatz, mindestens aber 8 %, zu erheben. Das Recht des Bestellers, gegenüber fälligen Zahlungsansprüchen ein Zurückhaltungsrecht geltend zu machen, oder die Aufrechnung zu erklären, ist ausgeschlossen.
5. Erfüllungsort für Lieferungen ist Felsberg oder der Sitz des liefernden Werkes, für Zahlungen nur Felsberg. Gerichtsstand ist Melsungen.
6. Der Lieferer leistet für erkennbare oder verborgene Mängel oder für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften ausschließlich in der Weise Gewähr, daß er nach seiner Wahl unentgeltlich die Ware nachbessert oder mangelfreie Ware nachliefert. Andere Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz. Mängelrügen müssen unverzüglich schriftlich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung der Ware erhoben werden. Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn die gelieferte Ware verändert, unsachgemäß behandelt oder verarbeitet wird.
Für Verkäufe von Werkzeugmaschinen aller Art gelten, soweit diese Verkaufsbedingungen keine besonderen Bestimmungen enthalten, die Vertragsbestimmungen der Hersteller.
7. Versand erfolgt nach unserer Wahl ab Lager Felsberg oder ab Werkslager auf Rechnung und Gefahr des Empfängers.
8. Der Lieferer behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Tilgung aller dem Lieferer aus Geschäftsverbindungen zu dem Besteller bestehenden und noch entstehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund vor, auch in umfassender Form des einfachen, erweiterten und verlängerten Eigentumsvorbehalt, mit Kontokorrent und Saldoklausel.
Der Besteller ist zu einer Verarbeitung der gelieferten Ware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Soweit durch die Verarbeitung das Eigentum an der Ware untergeht, überträgt der Besteller dem Lieferer schon jetzt zur Sicherung der Ansprüche aus Abs.1 das Eigentum an dem durch die Verarbeitung entstehenden Gegenstand.
Der Besteller ist verpflichtet, den durch die Verarbeitung entstehenden Gegenstand unentgeltlich zu verwahren.
Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der gelieferten Ware oder der aus der Verarbeitung entstehenden Gegenstände jederzeit widerruflich im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt.
Der Besteller tritt dem Lieferer schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung und der Geschäftsbeziehung zu seinem Abnehmern im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten ab. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung aller Ansprüche nach Abs.1.
Der Besteller ist zum Einzug der dem Lieferer abgetretenen Forderungen berechtigt und verpflichtet, solange der Lieferer diese Ermächtigung nicht widerrufen hat
Die Einziehungsermächtigung erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt.
Der Besteller hat auf Verlangen des Lieferers unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er die Ware veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Veräußerung zustehen.
Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware oder über die an den Lieferer abgetretenen Forderungen ist der Besteller nicht befugt. Er hat dem Lieferer jede Beeinträchtigung der Rechte an der im Eigentum des Lieferers stehenden Ware unverzüglich mitzuteilen.
Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht gegenüber dem Lieferer in Verzug, oder verletzt er eine sich aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt ergebenden Pflichten, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig. In diesem Fällen ist der Lieferer berechtigt, die Herausgabe der Ware zu verlangen und diese beim Besteller abzuholen. Der Besteller hat kein Recht zum Besitz. Der Lieferer ist berechtigt, den Abnehmern des Bestellers die Abtretung der Forderung des Bestellers an den Lieferer mitzuteilen und die Forderung einzuziehen.
Kommt ein Besteller mit zwei aufeinanderfolgenden Ratenzahlungen ganz oder teilweise in Verzug und beträgt die Summe, mit deren Zahlung er in Verzug ist, mindestens den zehnten Teil des Kaufpreises, so wird der gesamte Restkaufpreis fällig.
Der Lieferer verpflichtet sich, das ihm zustehende Eigentum an den Waren und an ihn abgetretene Forderung auf Verlangen des Bestellers an diesen zu übertragen, soweit deren Wert den Wert der dem Lieferer zustehenden Forderung um 20 % übersteigt.
9. Werden uns nach Vertragsabschluß Umstände bekannt, die eine Kreditwürdigkeit des Käufers herabmindern, so sind wir ohne weiteres berechtigt, die sofortige Bezahlung oder sicherheitshalber Herausgabe der gelieferten Ware zu verlangen. Bei Zahlungseinstellung oder Konkurs des Bestellers oder dessen Abnehmer bleibt die noch nicht an uns bezahlte Ware außerhalb der Masse.
Der Besteller verpflichtet sich, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren gegen Diebstahl, Feuer und Wasser zu versichern.
10. Mündliche Nebenabsprachen haben keine Gültigkeit, außer sie werden durch schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers anerkannt.